

Nr 504 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../....., wird geändert wie folgt:

*1. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Abs 2 lautet:*

„(2) Das Urlaubsausmaß beträgt bei Vollbeschäftigung in jedem Kalenderjahr 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag in diesem Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem 30. Juni um 20 Stunden und ab dem darauf folgenden Kalenderjahr um weitere 20 Stunden.“

*1.2. Die Abs 6 und 7 entfallen.*

*2. Im § 13a Abs 1 wird die Wortfolge „am Stichtag (§ 13 Abs 6)“ durch die Wortfolge „am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres“ ersetzt.*

*3. § 82 Abs 1 lautet:*

„(1) Der Beamte rückt nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Entlohnungsstufe vor. Für die Vorrückung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Einstufungsstichtag maßgebend.“

*4. Nach § 134 wird angefügt:*

#### **„Inkrafttreten der Novelle LGBl Nr ...../2015 und Übergangsbestimmungen dazu**

#### **§ 135**

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2015 treten in Kraft:

1. die §§ 13 und 13a Abs 1 mit 1. Jänner 2015 und
2. § 82 Abs 1 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.

Beamten, die bis zum 1. Jänner 2015 bereits Urlaubsansprüche nach § 13 in der bis dahin geltenden Fassung erworben haben, bleibt das erhöhte Urlaubsausmaß auch nach dem Inkrafttreten des § 13 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2015 gewahrt.

(2) Eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages gemäß § 84 dieses Gesetzes iVm § 54 Abs 3 L-VBG in der Fassung der Novelle LGBl Nr ...../2015 und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind Beamte oder ehemalige Beamte, deren Vorrückungsstichtag ab dem 1. Jänner 1995 mit Bescheid festgestellt worden ist, sowie Empfänger von wiederkehrenden Leistungen nach dem Landesbeamten-Pensionsgesetz, die ihren Anspruch von einem solchen Beamten ableiten. § 85 L-VBG ist auf solche Anträge sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der neu ermittelte Vorrückungsstichtag und der Einstufungsstichtag durch Bescheid festzusetzen sind. Abweichend von § 85 Abs 4 L-VBG sind ergänzend auch Maßnahmen gemäß § 72 Abs 4 vorletzter und letzter Satz dieses Gesetzes und zusätzliche besoldungsrechtliche Maßnahmen gemäß § 123 dieses Gesetzes bei der Ermittlung der besoldungsrechtlichen Ansprüche einzurechnen.“

## Artikel II

Das Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz ...../....., wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 84 betreffenden Zeile angefügt:

„§ 85 Inkrafttreten der Novelle LGBl Nr ...../..... und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 2 lautet:

„(2) Das Urlaubsausmaß beträgt bei Vollbeschäftigung in jedem Kalenderjahr 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag in diesem Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem 30. Juni um 20 Stunden und ab dem darauf folgenden Kalenderjahr um weitere 20 Stunden.“

2.2. Die Abs 6 und 7 entfallen.

3. Im § 24 Abs 1 wird die Wortfolge „am Stichtag (§ 23 Abs 6)“ durch die Wortfolge „am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres“ ersetzt.

4. Im § 45 Abs 1 entfällt in der Tabelle die die Entlohnungsstufe 0 betreffende Zeile.

5. Im § 47 Abs 1 entfällt in der Tabelle die die Entlohnungsstufe 0 betreffende Zeile.

6. § 53 Abs 1 lautet:

„(1) Der Vertragsbedienstete rückt nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Entlohnungsstufe vor. Für die Vorrückung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Einstufungsstichtag maßgebend.“

7. § 54 lautet:

### „Vorrückungsstichtag und Einstufungsstichtag

#### § 54

(1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Tag der Anstellung folgende Zeiten zur Gänze vorangestellt werden:

1. Zeiten, die Vertragsbedienstete nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem der im § 111 Abs 2 Z 2 bis 4 L-BG genannten Staaten verbracht haben, und die entweder
  - a) als Beschäftigungszeiten der im Zeitpunkt des Dienstantrittes ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst im Wesentlichen entsprechen (gleichwertige Beschäftigungszeiten) oder
  - b) als sonstige Zeiten in einem diesem Gesetz unterliegenden Dienstverhältnis zur Gänze für zeitabhängige Rechte wirksam geworden wären;
2. Zeiten als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland;
3. Zeiten, für die Beamten unabhängig vom Ort der Kindererziehung ein Kinderzurechnungsbetrag (§ 32a LB-PG) gebühren würde, bis zu einem Höchstausmaß von 48 Monaten.

(2) Die für den Nachweis der im Abs 1 genannten Zeiten erforderlichen Unterlagen sind vom Bediensteten im Original oder in beglaubigter Abschrift und fremdsprachige Urkunden erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Der Einstufungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Vorrückungsstichtag bei Vertragsbediensteten,

1. die nach der Vollendung des 18. Lebensjahres eine für ihre Verwendung erforderliche Ausbildung von mindestens zwei Jahren erfolgreich absolviert haben, ein Zeitraum von zwei Jahren,
2. die der Entlohnungsgruppe (a) Höherer Dienst angehören, aber ein Zeitraum von vier Jahren vorangestellt wird. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, gelten die für den Vorrückungsstichtag geltenden Bestimmungen auch für den Einstufungsstichtag.“

8. Nach § 84 wird angefügt:

**„Inkrafttreten der Novelle LGBI Nr ...../2015 und Übergangsbestimmungen dazu  
§ 85**

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2015 treten in Kraft:

1. die §§ 23 und 24 Abs 1 mit 1. Jänner 2015;
2. die 45 Abs 1, 47 Abs 1, 53 und 54 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.

Vertragsbediensteten, die bis zum 1. Jänner 2015 bereits Urlaubsansprüche nach § 23 in der bis dahin geltenden Fassung erworben haben, bleibt das erhöhte Urlaubsausmaß auch nach dem Inkrafttreten des § 23 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2015 gewahrt.

(2) Bei Bediensteten, deren Vorrückungsstichtag in dem im Abs 1 genannten Zeitpunkt bereits festgelegt worden ist, erfolgt eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages, die Ermittlung des Einstufungsstichtages und die Ermittlung der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung gemäß § 54 nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind Bedienstete oder ehemalige Bedienstete, deren Vorrückungsstichtag ab dem 1. Jänner 1995 festgestellt worden ist.

(3) Anträge gemäß Abs 2 sind unter Verwendung des vom Dienstgeber zur Verfügung zu stellenden Formulars und unter Anfügung der gemäß § 54 Abs 1 erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes LGBI Nr ...../2015 zu stellen. Antragsberechtigten, die vor dem Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBI Nr ...../2015 die Neuberechnung ihres Vorrückungsstichtages oder die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass beantragt haben, ist vom Dienstgeber aufzutragen, den Antrag unter Verwendung des Formulars erneut einzubringen. Wird ein Antrag ohne Verwendung des Formulars gestellt oder nicht unter Verwendung des Formulars neu eingebracht, hat der Dienstgeber von Amts wegen die Behebung des Mangels zu veranlassen und dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer Frist von drei Monaten mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist als zurückgezogen gilt. Bei korrekter Antragstellung gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Die im § 54 Abs 1 aufgezählten Zeiten sind dem Tag des Dienstantrittes zur Gänze voranzustellen. Eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages und eine Ermittlung des Einstufungsstichtages ist jedoch nur vorzunehmen, wenn eine auf der Grundlage dieser Zeiten und der im Hinblick auf die dienstlichen Leistungen des Vertragsbediensteten möglichen Beförderungen errechnete fiktive Besoldungslaufbahn zu einer tatsächlichen Besserstellung des Antragstellers gegenüber der im Zeitpunkt der Antragstellung (bzw im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landesdienst bei ehemaligen Bediensteten) innegehabten besoldungsrechtlichen Stellung führt. Sofern gleichwertige Beschäftigungszeiten bereits bei der Begründung des Dienstverhältnisses durch eine Maßnahme gemäß § 59 oder durch sondervertragliche Bestimmungen berücksichtigt wurden, sind diese besoldungsrechtlichen Besserstellungen bei der Ermittlung der besoldungsrechtlichen Stellung zu berücksichtigen.

(5) Der neu ermittelte Vorrückungsstichtag und der Einstufungsstichtag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(6) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages und der Ermittlung des Einstufungsstichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 5. Dezember 2013 bis zum Tag der Antragstellung gemäß Abs 1 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 52 dieses Gesetzes miteinzubeziehen.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit Urteil vom 5. Dezember 2013, RS C-514/12, Zentralbetriebsrat der gemeinnützigen Landeskliniken Betriebs GmbH gegen Land Salzburg, hat der Europäische Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsverfahren zu Recht erkannt, dass die Verordnung (EU) Nr 492/2011 dahingehend auszulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die von den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern einer Gebietskörperschaft ununterbrochen bei ihr zurückgelegten Dienstzeiten bei der Ermittlung des Stichtags für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen in vollem Ausmaß, alle anderen Dienstzeiten dagegen nur teilweise berücksichtigt werden. Die unmittelbar aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren resultierenden Ansprüche der vom Zentralbetriebsrat vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als direkte Urteilsfolgen in Form von Einzelfallentscheidungen einer Lösung zugeführt.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil vom 11. November 2014, C-530/13, RS Schmitzer, die bundesrechtlich vorgenommene Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung nach dem Urteil C-88/08 (RS Hütter) als altersdiskriminierend beurteilt. Diese Neuregelung, die eine erweiterte Berücksichtigung von Ausbildungs- und Berufsausübungszeiten vor dem 18. Lebensjahr bei gleichzeitiger Verlängerung von Vorrückungszeiten vorgesehen hat, diente auch als Regelungsvorbild für die landesrechtlich mit der Novelle LGBl Nr 99/2012 vorgenommenen Änderungen, so dass indirekt auch diese Bestimmungen von den Bedenken des Gerichtshofes betroffen sind.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass aus unionsrechtlicher Sicht vor allem die diskriminierungsfreie Bewertung von Zeiten der Berufserfahrung wesentlich ist. Ausbildungszeiten, die auch im Dienstverhältnis zum Land selbst keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen gehabt hätten, müssen hingegen auch bei neu eintretenden Bediensteten nicht zwingend berücksichtigt werden.

Diese Gesichtspunkte sollen zu einer grundlegenden Neugestaltung des Vorrückungsrechtes führen. Als wesentliche Eckpunkte werden festgehalten, dass die bisher geltende pauschale Anrechnung von 60 % der Vordienstzeiten durch Bestimmungen ersetzt werden, die bei Neuanstellungen eine Einzelfallprüfung der eventuell vorhandenen berufseinschlägigen Vordienstzeiten durch den Dienstgeber anordnet (Art II Z 7 der Vorlage). Ausbildungszeiten werden bei der Festlegung des neu vorgesehenen Einstufungsstichtages berücksichtigt, der generell bei Akademikern einen Zuschlag von vier Jahren und bei sonstigen Bediensteten mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung nach dem 18. Lebensjahr einen Zuschlag von zwei Jahren vorsieht.

Ergänzend ist vorgesehen, dass auch Zeiten, die in einem Dienstverhältnis zum Land für zeitabhängige Rechte zur Gänze wirksam werden (zB § 36 L-VBG – Karenzen nach dem MSchG und dem VKG; § 73 L-VBG – Ausbildungs-, Zivil- oder Präsenzdienst), ebenfalls zur Gänze angerechnet werden. Gleichhalten werden sollen auch Zeiten, die aus der Sicht des Landes einen besonderen sozialen oder gesellschaftlichen Wert haben, wie dies bei Zeiten der Kindererziehung oder bei freiwilligen Sozialdiensten der Fall ist.

Für neu begründete Beamtenverhältnisse gilt diese Regelung sinngemäß gleichermaßen, da § 84 L-BG dynamisch auf § 54 L-VBG verweist. Da öffentlich-rechtliche Landesdienstverhältnisse gemäß § 1 Abs 2 L-BG ab dem 1. Jänner 2012 nur mehr in den verfassungsrechtlich vorgegebenen Fällen begründet werden dürfen (zB gemäß Art 106 B-VG für die Funktion der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors), wird der letztgenannten Bestimmung allerdings nur eine geringe praktische Relevanz zukommen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind von der oder dem Bediensteten beizubringen, die bzw der auch für die allenfalls erforderliche Beglaubigung (falls keine Originalunterlagen oder aber Übersetzungen fremdsprachiger Unterlagen vorgelegt werden) Sorge tragen muss.

Für Bedienstete, deren Dienstverhältnis ab dem 1. Jänner 1995 (dh ab dem Wirksamwerden der Verordnung [EU] Nr 492/2011 in Österreich) begründet worden ist, sieht die Vorlage Übergangsbestimmungen vor, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Antragsmöglichkeit mit dem Ziel der Neubestimmung des Vorrückungsstichtages und einer Festlegung des Einstufungsstichtages einräumen. Diese Möglichkeit wird auch bereits ausgeschiedenen Bediensteten sowie Bezieherinnen und Beziehern von Versorgungsgenüssen nach verstorbenen Beamtinnen oder Beamten eingeräumt.

Als zeitabhängiges Recht ist auch das Ausmaß des Urlaubsanspruches (Erholungsurlaub) derzeit unmittelbar vom Vorrückungsstichtag abhängig. Dieser Zusammenhang soll entsprechend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (§ 65 BDG 1979 bzw § 27a VBG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2010) durch ein Anknüpfen an das Lebensalter ersetzt werden. Ein erhöhter Urlaubsanspruch von 240 Stunden soll daher in Hinkunft einheitlich ab der Vollendung des 43. Lebensjahres gebühren. Eine solche

Ungleichbehandlung auf Grund des Lebensalters ist nach Art 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungs-Rahmenrichtlinie) nur zulässig, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Gesetz BGBl I Nr 82/2010 (BlgNR 751, XXIV. GP) führen dazu aus: „Die Anknüpfung des Urlaubsausmaßes an ein bestimmtes Lebensalter ist sachlich durchaus zu rechtfertigen, da der individuelle Erholungsbedarf etwa ab dem 40. Lebensjahr unabhängig vom Ausmaß der Arbeitsbelastung tendenziell steigt. Die individuelle Arbeitsbelastung manifestiert sich dabei im Ausmaß des Anstiegs des Erholungsbedarfs. Es ist daher nicht zu befürchten, dass die Anknüpfung des höheren Urlaubsanspruchs an ein bestimmtes Lebensalter wiederum nicht mit der Gleichbehandlungsrichtlinie vereinbar ist. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den neueren Dienstrechten der Länder und einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten.“

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

## **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Das gegenständliche Gesetzgebungsverfahren dient dazu, einen unionsrechtskonformen Rechtsbestand im Hinblick auf die Festlegungen der Verordnung (EU) Nr 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union sowie der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf im Landesdienstrecht herzustellen. Das Anknüpfen eines erhöhten Urlaubsanspruchs auf Grund des Lebensalters kann im Hinblick auf die auch vom Bundesgesetzgeber gesehenen Gründe (altersbedingt erhöhter Erholungsbedarf) als sachlich gerechtfertigt angesehen werden.

## **4. Kosten**

**4.1.** Die Berücksichtigung einschlägiger Vordienstzeiten wird Folgekosten für das Land nach sich ziehen, deren konkrete Höhe jedoch sehr schwer einzuschätzen ist, da die Zahl der betroffenen Bediensteten auf Grund der vorliegenden Datenlage nicht abschätzbar ist. Ausgehend von der maximalen Anzahl der Bediensteten, deren Vorrückungstichtag seit dem 1. Jänner 1995 festgestellt worden ist, könnten 6.664 aktive Bedienstete und 79 Pensionistinnen und Pensionisten durch die Neuregelung begünstigt sein. Ob diese Personen tatsächlich einschlägige Vordienstzeiten aufweisen, kann mangels einschlägiger Daten nicht verlässlich beurteilt werden.

**4.2.** Auch die Gewährung eines erhöhten Urlaubsanspruchs ab dem Erreichen des 43. Lebensjahres wird Mehrausgaben für das Land zur Folge haben. Diese Mehrkosten werden mit insgesamt ca 1,6 Mio € (400.000 € in der Hoheitsverwaltung, 1,2 Mio € in der SALK) beziffert.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Das Vorhaben wurde vor dem Bekanntwerden des EuGH-Urteils vom 11. November 2014, C-530/13, RS Schmitzer, zur Begutachtung gestellt und enthielt daher nur einen im Vergleich zur Regierungsvorlage eingeschränkten Regelungsvorschlag. Neu aufgenommen wurde auf Grund der geänderten unionsrechtlichen Beurteilung der gänzliche Entfall der pauschalen Berücksichtigung von Vordienstzeiten (Entfall der 60-%-Regelung), so dass nur mehr die unionsrechtlich unbedenkliche und diskriminierungsfreie Anrechnung gleichwertiger Beschäftigungszeiten vorgesehen ist.

Zu den Stellungnahmen zum Entwurfsinhalt ist anzumerken, dass auf Grund von Anregungen der Ärztekammer Salzburg, der Personalvertretung der Landesbediensteten und des Zentralbetriebsrates der Anstalten und Betriebe die praktische Anwendbarkeit des Vorhabens durch Fristverbesserungen erleichtert wurde. Die Abteilung für Finanz- und Vermögensverwaltung des Amtes hat auf die Folgekosten des Vorhabens hingewiesen; diese Kosten sind aber unionsrechtlich zwingend erforderlich und sollen so weit wie möglich durch Rücklagen gedeckt werden. Der erhöhte Vollziehungsaufwand (vorübergehender Personalmehrbedarf) soll durch befristete Dienstverträge gedeckt werden.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I Z 1 und 2 und Art II Z 2 und 3:**

Das Urlaubsausmaß hängt nach geltender Rechtslage auch vom Dienstalter ab, zu dem sowohl tatsächliche Dienstzeiten als auch angerechnete Vordienstzeiten zählen (§ 13 Abs 7 L-BG, § 23 Abs 7 L-VBG). Daneben besteht auch ab dem Erreichen bestimmter Dienstklassen ein erhöhter Anspruch auf Erholungsurlaub. Diese Bestimmungen sollen durch ein am Bundesrecht orientiertes einheitliches Anknüpfen an die

Vollendung des 43. Lebensjahres ersetzt werden (§ 65 BDG 1979, § 27a VBG). In den Erläuterungen zum bundesrechtlichen Regelungsvorbild wird darauf hingewiesen, dass die Anknüpfung an ein bestimmtes Lebensalter aufgrund des etwa ab dem 40. Lebensjahr steigenden Erholungsbedarfs sachlich durchaus zu rechtfertigen ist und weiters für Bedienstete mit lückenhafter Erwerbsbiographie einen zusätzlichen Ausgleich für die Belastung durch Kindererziehung und Pflege von Angehörigen schafft. Es sei daher nicht zu befürchten, dass die Anknüpfung des höheren Urlaubsanspruchs an ein bestimmtes Lebensalter nicht mit der Gleichbehandlungsrichtlinie vereinbar sei (vgl RV BlgNR 751, XXIV. GP).

Das erhöhte Urlaubsausmaß fällt ab demjenigen Kalenderjahr an, in dem der 43. Geburtstag in der ersten Jahreshälfte liegt. Liegt der 43. Geburtstag in der zweiten Jahreshälfte, fällt das erhöhte Urlaubsausmaß ab dem folgenden Kalenderjahr an.

#### **Zu Art I Z 3 und Art II Z 4 bis 6:**

Mit dem Urteil vom 18. Juni 2009, C-88/08, RS Hütter hat der EuGH festgestellt, dass die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten nicht dazu führen darf, dass einschlägige Zeiten vor und nach Vollendung des 18. Lebensjahres unterschiedlich beurteilt werden. In Umsetzung dieses Urteils änderte der Bund seine Dienstrechtvorschriften mit dem Gesetz BGBl I Nr 82/2010 dahingehend, dass zwar alle Zeiten gleich berücksichtigt werden, jedoch gleichzeitig der Zeitraum für die erste Vorrückung verlängert wird. Dieses Regelungsmodell hat auch das Land übernommen (Novelle LGBl Nr 99/2012). Mit Urteil vom 11. November 2014, C-530/13, RS Schmitzer, entschied der Gerichtshof, dass die bundesrechtlich vorgenommene Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung ebenfalls als altersdiskriminierend zu werten ist. Dieses Urteil betrifft indirekt auch die landesrechtliche „Hütter-Umsetzung“, so dass auch diese anzupassen und die zusätzlich eingeführten Entlohnungsstufen wieder aufzuheben sind.

#### **Zu Art I Z 4 und Art II Z 8:**

Wie auf Bundesebene (§ 242 Abs 2 Z 2 BDG 1979, § 82b VBG) wird auch bei Landesbediensteten, die bereits erhöhte Urlaubsansprüche auf Grund der geltenden Rechtslage erworben haben, keine Anspruchskürzung vorgenommen (§ 135 Abs 1 L-BG, § 85 Abs 1 L-VBG).

Das Übergangsrecht zur Neuregelung des Vorrückungsstichtages für Beamtinnen und Beamte wird an der für Vertragsbedienstete getroffenen Regelung orientiert, da auch das in Hinkunft geltende Dauerrecht für Beamtinnen und Beamten wie bisher im Verweisungsweg gewonnen wird, da § 84 L-BG die Vorrückungsstichtagsbestimmung des § 54 L-VBG (dynamisch) für anwendbar erklärt. Auf Grund der Verweisung auf die für Vertragsbedienstete geltenden Bestimmungen ist auch keine gesonderte Anordnung über das Inkrafttreten des § 135 L-BG erforderlich, da die neue Rechtslage zeitgleich mit den Änderungen des L-VBG (Art II) wirksam wird.

Für Landesbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung begonnen hat und die einschlägige Zeiten geltend machen wollen, sehen die Übergangsbestimmungen eine entsprechende Antragsmöglichkeit vor, die grundsätzlich nach dem Vorbild des § 83 L-VBG bzw des § 133 L-VBG (Umsetzung des Urteils vom 18. Juni 2009, Rechtssache C-88/08, Fall Hütter) gestaltet wurden. Das Antragsrecht wird auch ehemaligen Bediensteten eingeräumt, um eine Benachteiligung jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermeiden, die innerhalb des dreijährigen Verjährungszeitraums (einschließlich der Verjährungsverzichtszeit, § 85 Abs 6 L-VBG) aus dem Landesdienst ausgeschieden sind (§ 85 Abs 2 L-VBG, § 135 Abs 1 L-BG).

Die Verwendung eines vom Dienstgeber (bzw im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von der Dienstbehörde) zur Verfügung zu stellenden Formulars (§ 85 Abs 3 L-VBG) soll auch hier sicherstellen, dass die erforderlichen Daten mit der Beifügung des Nachweises der Beschäftigung bereits durch den Antrag mitgeteilt werden. Dadurch soll der zur Vollziehung erforderliche Verwaltungsaufwand in einem möglichst bewältigbaren Rahmen gehalten werden, da die Anrechnung von Vordienstzeiten ein hochkomplexes Rechtsthema ist, dessen richtige Anwendung umfangreiche Expertise, Detailkenntnisse und Recherche in einer Reihe von Rechtsgebieten außerhalb des Dienstrechts wie etwa hinsichtlich der Organisationsstrukturen anderer EU-Staaten voraussetzt.

Die Antragstellung ist nur befristet möglich, um das Verfahren in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen abwickeln zu können, jedoch sollte der gewährte Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten des Gesetzes ausreichen, um auch noch ergänzende Unterlagen zB bei früheren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern einzuholen. Da die Anzahl der über entsprechende Qualifikationen verfügenden Bediensteten begrenzt und auch nicht beliebig erweiterbar ist, dient die zeitliche Begrenzung der Antragspflicht der Vermeidung einer kaum bewältigbaren Belastung der Personalverwaltung des Landes, die aus einer zeitlich unbegrenzten Umsetzung resultieren würde. Die vorgesehene Antragsfrist ermöglicht auch die im Sinn der Judikatur des EuGH notwendige effektive Durchsetzbarkeit der aus dem Unionsrecht resultierenden Ansprüche. Die Setzung einer angemessenen Frist für die Stellung entsprechender Anträge ist

nach dieser Rechtsprechung ausdrücklich möglich (zB Urteil vom 12. Februar 2008, Rechtssache C-2/06; Fall Kempter, RZ 59: „Aus dieser ständigen Rechtsprechung folgt, dass die Mitgliedstaaten gestützt auf den Grundsatz der Rechtssicherheit verlangen können, dass ein Antrag auf Überprüfung und Korrektur einer bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung, die gegen das Gemeinschaftsrecht in seiner späteren Auslegung durch den Gerichtshof verstößt, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist gestellt wird.“).

Um Nachteile für die Bediensteten zu vermeiden, die aus der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens resultieren könnten, wird der Zeitraum zwischen der Urteilsverkündung am 5. Dezember 2013 und der Antragstellung aus der dreijährigen Verjährungsfrist ausgenommen, so dass keine Ansprüche verloren gehen können (§ 85 Abs 6 L-VBG). Auch diese Vorgangsweise wurde bereits im § 83 L-VBG und § 133 Abs 6 L-BG (Umsetzung des Urteils im Fall Hütter) gewählt. Gegen die Anwendung der dreijährigen Verjährungsfrist bestehen keine unionsrechtlichen Bedenken, da der EuGH eine gleich lautende Bestimmung im § 13b des Gehaltsgesetzes im Urteil vom 15. April 2010, Rechtssache C-542/08, Fall Barth, ausdrücklich als dem Äquivalenzgrundsatz entsprechend und damit als unionsrechtskonform beurteilt hat.

Der Antrag ist bei Beamtinnen und Beamten nach dem DVG zu behandeln, demzufolge die Bestimmungen des AVG (und damit auch die Bestimmung über die rechtlichen Folgen eines Formmangels im § 13 Abs 3 AVG) Anwendung finden (§ 1 Abs 1 DVG). Wird also ein Antrag ohne Verwendung des gesetzlich vorgesehenen Formulars gestellt, hat die Dienstbehörde die Verbesserung dieses Formmangels aufzutragen. Dafür ist eine Frist von drei Monaten vorgesehen. Wenn diesem Auftrag nicht entsprochen wird, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen, eine zusätzliche Anrechnung von allfälligen Vordienstzeiten findet nicht statt. Bei Vertragsbediensteten wird diese sich bei Beamtinnen und Beamten bereits aus dem geltenden Verfahrensrecht ergebende Rechtslage durch eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung im § 85 Abs 3 L-VBG hergestellt.

Im § 85 Abs 4 L-VBG wird eine Festlegung getroffen, wie mit sondervertraglich geregelten oder sonstigen besoldungsrechtlichen Besserstellungen umzugehen ist, die bereits in der Vergangenheit zur besonderen Abgeltung von Vordienstzeiten gewährt wurden. Wenn diese Motivation für das Gewähren eines zusätzlichen Entgelts, nämlich die Beschäftigung beim Land durch die Einstufung in eine höhere Entlohnungsstufe für hochqualifizierte Personen attraktiv zu machen und ihre einschlägigen Erfahrungen auf diesem Weg zu honorieren, nachweisbar und dokumentiert ist, muss diese Besserstellung einer allfälligen Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages aufgerechnet werden. Im § 135 Abs 1 L-BG werden zusätzliche jene rechtlichen Instrumente genannt, mit denen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine vergleichbare Wirkung erzielt werden kann (Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe gemäß § 72 Abs 4 vorletzter und letzter Satz L-BG; zusätzliche besoldungsrechtliche Maßnahme gemäß § 123 L-BG). Auch diese Maßnahmen sind bei der Ermittlung des Zeitraumes, der tatsächlich vorrückungswirksam wird, entsprechend zu berücksichtigen.

Abgesehen von diesen Sonderfällen ergibt sich die neue besoldungsrechtliche Stellung der oder des Bediensteten aus einem Vergleich der bisher zurückgelegten Besoldungslaufbahn mit einer fiktiven Laufbahn, in der die nunmehr zu 100 % vorangestellten berufseinschlägigen oder sonst zur Gänze anrechenbaren Zeiten sowie des für die Festlegung des Einstufungsstichtages geltenden Zeitraumes unter Berücksichtigung möglicher Beförderungen einberechnet werden. Eine gegebenenfalls daraus resultierende besoldungsrechtliche Besserstellung kann zu Nachzahlungen von jenen Ansprüchen führen, die ab dem 1. Dezember 2010 bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Vorrückungsstichtages entstanden sind. Der Anfangstermin resultiert dabei aus der dreijährigen Verjährungsfrist und dem im § 135 Abs 5 L-VBG geregelten Verjährungsverzicht.

#### **Zu Art II Z 1:**

Die Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis des L-VBG dazustellen.

#### **Zu Art II Z 7:**

In den Bestimmungen über die Ermittlung des Vorrückungsstichtages (§ 54 L-VBG) entfällt die bisher vorgesehene pauschale Anrechnung von 60 % der nicht zur Gänze voranzustellenden Zeiten. Stattdessen wird die Vollarrechnung gleichwertiger Beschäftigungszeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Republik Türkei oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 111 Abs 2 Z 2 bis 4 L-BG) angeordnet. Als gleichwertig gelten dabei Tätigkeiten, die der im Zeitpunkt des Dienstantrittes ausgeübten Tätigkeit im Wesentlichen entsprechen und die auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (einschließlich freier Dienstverträge oder Werkverträge sowie selbständiger Tätigkeiten, aber nicht etwa auf Grund eines Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnisses) erbracht worden. Das bedeutet zB, dass die Tätigkeit als Rechtsanwaltssekretär oder -sekretärin für die Tätigkeit als Führungsassistentin einer Referats- oder Abteilungsleiterin oder eines -leiters sowie das Gerichtspraktikum für eine Ausbildungsjuristin oder einen Ausbildungsjuristen 100% angerechnet werden können. Für

eine Fachärztin oder einen Facharzt wären jedenfalls die Zeit der Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin, allfällige Vordienstzeiten als Ärztin oder Arzt für Allgemeinmedizin, die Zeit der Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt sowie Vordienstzeiten als Fachärztin oder Facharzt als im Wesentlichen entsprechend anzusehen. Bei diplomiertem Pflegepersonal käme für die Anrechnung neben Zeiten, in denen nach erfolgreich absolvierter Ausbildung zur diplomierten Pflegekraft als solche gearbeitet wurde (DGKP, DKKP, Hauskrankenpflege), noch Zeiten als Pflegehelferin oder Pflegehelfer, OP-Gehilfin oder OP-Gehilfe oder als Stationsgehilfin oder -gehilfe in Betracht. Die Anrechnung erfolgt unabhängig vom Beschäftigungsausmaß, da die Vorrückung der Landesbediensteten in Biennalsprüngen ebenfalls unabhängig vom Beschäftigungsausmaß erfolgt.

Zeiten, die in einem Dienstverhältnis zum Land für zeitabhängige Rechte zur Gänze wirksam werden (zB § 36 L-VBG – Karenzen nach dem MSchG und dem VKG; § 73 L-VBG – Ausbildungs-, Zivil- oder Präsenzdienst), werden ebenfalls zur Gänze angerechnet. Gleichhalten werden auch Zeiten, die aus der Sicht des Landes einen besonderen sozialen oder gesellschaftlichen Wert haben. Als solche besonders relevante Tätigkeiten werden die Absolvierung eines Freiwilligen Sozialjahres, eines Freiwilligen Umweltschutzjahres, eines Gedenkdienstes und eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland gemäß § 1 Abs 2 Z 2 des Freiwilligengesetzes sowie die Erziehung eigener Kinder genannt. Als Zeiten der Kindererziehung gelten dabei solche, für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ein Kinderzurechnungsbetrag gemäß § 32a des Landesbeamten-Pensionsgesetzes (LB-PG) gebühren würde, jedoch beschränkt auf insgesamt 48 Monate, während § 32a Abs 3 LB-PG eine Berücksichtigung von 48 Monaten für jedes Kind vorsieht. Durch die Verweisung auf die genannte Bestimmung ist auch sichergestellt, dass solche Zeiten der Kindererziehung, die im Landesdienstverhältnis als ruhegenussfähig gelten würden (wie Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG), nicht doppelt gewertet werden können, da für solche Zeiträume kein Kinderzurechnungsbetrag gebührt (§ 32a Abs 5 LB-PG). Die pensionsrechtlich geltende Einschränkung auf Kindererziehungszeiten im Inland würde hingegen bei der Berücksichtigung von Vordienstzeiten zu unionsrechtlich bedenklichen Ergebnissen führen und wird daher nicht übernommen.

Ausbildungszeiten können nicht mehr angerechnet werden, eine Berücksichtigung solcher Zeiträume bewirkt aber indirekt der neu vorgesehene Einstufungstichtag, der generell bei Akademikern einen Zuschlag von vier Jahren und bei sonstigen Bediensteten mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen Zuschlag von zwei Jahren vorsieht.

Der Nachweis aller Zeiträume ist von der oder dem Bediensteten zu erbringen, auch das Veranlassen allfällig erforderlicher Beglaubigungen oder Übersetzungen ist eine Dienstnehmeraufgabe.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.